Das 3te Capitel.

Von denen beyden Aemtern Budissin und Görlitz.

Nunmehro kommen wir auf die in dem Marggrafthum Ober-Lausitz befindl. beyden Aemter, Budissin und Görlitz, deren Ursprung und etwas genauer anzuzeigen wollen. Wir haben, oben im vorigen Capitel gedacht, daß wir nemlich bey jedem Creyß oder Vogtland einen VI. Rath ein Vogt oder Land-Richter bestallet gemessen, welcher nicht allein die Acta Sessionum in seinem jedem District vorfallenden Rittmäßigkeit abzuhandeln, und, mit Zuziehung des Raths-Collegii und deren Schöppen, die vorfallenden Actus Voluntariæ atq; contentiosæ Jurisdictionis auszuüben, sondern auch vor-nehmlich in peinlichen Sachen den Processum Judicij vor sich nehmen, und von dem obersten allgemeinen Land-Vogt so wohl, als den in jeden Streitigkeiten bestimmt. Beysitzern dependiret.

Nachdem aber K. Sigismundo an. 1420. Henricus IX. Hertzog zu Schlesien zum all, gemeinen Landfriedt einen Vorschlag gethan,